

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Kreisverwaltung des
Eifelkreises Bitburg-Prüm
Trierer Straße 1 · D-54634 Bitburg
Telefon (0 65 61) 15 - 0
Telefax (0 65 61) 15 - 10 08
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de



Aktenzeichen
06U080403-10

Auskunft erteilt / E-Mail

Durchwahl

Zimmer

Bitburg, 07.04.2009

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage Enercon E-82, Nabenhöhe 138,38 m, Rotor-
durchmesser 82,0 m, Nennleistung 2 MW**

**Gemarkung, Flur, Flurstück:
Roth - 0008 - 18**

Ihr Antrag vom 25.11.2008

Sehr geehrter Herr Dr. Schwöppe,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigegeführten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigegeführten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) Enercon E-82, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82,0 m, Nennleistung 2 MW, auf dem Grundstück Gemarkung Roth, Flur 8, Flurstück Nr. 18.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1, 2.10, 2.20.1, 3.2.3, 3.10, 4.7, 4.8 und 5.12 weisen wir ausdrücklich hin.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
BIC: MALADE51BIT
Volksbank Bitburg eG
Postbank Köln

BLZ 586 500 30 · Konto 141
IBAN DE08 5865 0030 0000 0001 41
BLZ 586 601 01 · Konto 2 010 000
BLZ 370 100 50 · Konto 2 345 1 – 503



Sprechzeiten:
montags - mittwochs: von 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags: von 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 18:00 Uhr
freitags: von 08:30 - 12:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeine Nebenbestimmung	2
2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	2
3. Bau- und brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	5
4. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	7
5. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	8
6. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	10

1. Allgemeine Nebenbestimmung

Baubeginn, Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen.

2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche NebenbestimmungenImmissionsschutz

2.1 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 06	Haus an der K 14 (Land NRW)	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 03	Erlenphenn (Siedlung Erlenphenn Nr. 5, OG Ormont, Flurstück 4-F1)	60 dB(A)	45 dB(A)
	Siedlung Erlenphenn Nr. 4, OG Ormont, Flurstück 6/1-F1)	60 dB(A)	45 dB(A)
	Siedlung Erlenphenn Nr. 2, OG Ormont, Flurstück 7-F1)	60 dB(A)	45 dB(A)

dürfen die oben genannten Immissionsrichtwerte (IRW) unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der Sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98) um maximal 1 dB(A) überschritten werden.

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Dorf- bzw. Mischgebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die TA Lärm 98.

2.2 Hierzu ist die WKA so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr erzeugte Schallleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22:00 – 6:00 Uhr nachfolgend genannten Wert nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung des Sicherheitszuschlags):

Typ Enercon E-82, 138,38 m Nabenhöhe, 82 m Rotordurchmesser 103,8 dB(A)

2.3 Die WKA darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen.

2.4 Die WKA ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung der Unsicherheit der Prognoseergebnisse):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 06	Haus an der K 14 (Land NRW)	35,4 dB(A)
IP 03	Erlenphenn (Siedlung Erlenphenn Nr. 5, OG Ormont, Flurstück 4-F1)	35,1 dB(A)

- 2.5 Durch eine der nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen hat innerhalb von 3 bis 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage eine Bestimmung des Schalleistungspegels nach der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie - für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ zu erfolgen. Der Messbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (SGD Nord ReGA Trier) unverzüglich vorzulegen.

Eine Durchschrift des Messauftrages ist bis spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage der SGD Nord ReGA Trier vorzulegen.

Hinweis: Die nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle sollte dabei entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie - für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z. B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen zur akustischen Vermessung von Windkraftanlagen nachgewiesen haben.

Arbeitsschutz

- 2.6 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.
- Die Schutzeinrichtungen
- müssen stabil gebaut sein;
 - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen;
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
- 2.7 Die Befehleinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
- 2.8 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehleinrichtung in Gang gesetzt werden können. Dies gilt auch
- für das wieder in Gang setzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,
 - für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z.B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.),
- sofern dieses wieder in Gang setzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.
- 2.9 Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).
- 2.10 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) in Verbindung mit der 9. Verordnung zum GSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach darf die Anlage erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die WKA als Ganzes vorliegt.